

STADT BIELEFELD

STADTBEZIRK BRACKWEDE

BEBAUUNGSPLAN NR. I/U 2d

GRÖPPEL-

NEUAUFSTELLUNG

FÜR DAS GEBIET DÜNEWEG, STEINHAGENER STRASSE (L 791),

GÜTERSLOHER STRASSE (B 61) UND DER

LANDSCHAFTSSCHUTZABGRENZUNG WESTLICH DER
EHMALIGEN KLÄRANLAGE.

REMARKUNG UMMELN FLUR 36

1:1000 AUSFERTIGUNG

I. Bestandteil dieses Bebauungsplanes sind:

1.1 Nutzungsplan

1.2 Gestaltungsplan

1.3 Angabe der Rechtsgrundlagen

1.4 Textliche Festsetzungen mit
Zeichenerklärungen

II. Beigefügt sind diesem Bebauungsplan:

1.1 Sonstige Darstellungen und Hinweise
zum Planinhalt

1.2 Begründung

1.3 Eigentümerverzeichnis

I.1 Nutzungsplan

1.3 RECHTSGRUNDLAGEN:

§ 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung des Gesetzes vom 06. Juli 1979 (BGBl. I, S.

§ 4 der I. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 21. April 197
(GV. NW 1970, S. 299) in Verbindung mit § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfal
(BauO NW) in der Fassung der Änderung vom 15. Juli 1976 (GV. NW S. 96/SGV. NW. 232).

Soweit im Nutzungs- und Gestaltungsplan sowie im Text für die zulässige Nutzung der Grundstü
ke keine besonderen Festsetzungen getroffen sind, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzun
der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) - BauNVO - vom 15. September 1977 - BGBl. I, S.
die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der jeweils gültigen Fassung un
die dazu erlassenen Rechtsverordnungen.

Verstöße gegen die gem. § 103 BauO NW im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über
äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gem. § 101 Abs. 1 Ziff. 1 BauO NW als Ordnungsw
idrigkeit geahndet.

1.4 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN MIT ZEICHENERKLÄRUNGEN:

1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes:

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BBauG)

2. Art der baulichen Nutzung:

2.2.1 Reines Wohngebiet (§ 38 BauNVO)

Ausnahmen gemäß § 3 (3) BauNVO sind nach § 1 (6) 1 BauNVO ausgeschlossen.
Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 BauNVO -
- auch für Kleintierhaltung - sind zulässig.



2.3.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Ausnahmen gem. § 4 (3) Ziff. 1, 2 und 5 BauNVO (Betriebe des Beherbergungs-
gewerbes, nicht störende Gewerbebetriebe und Tankstellen) sind nach § 1 (6) 2 BauNVO
allgemein zulässig.

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 BauNVO - auch
für die Kleintierhaltung - sind zulässig.



2.3.3 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Nach § 1 (7) 2 BauNVO sind nur die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden,
Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe gem. § 4 (2) Ziff. 2
BauNVO zulässig.

Nach § 1 (6) 2 BauNVO sind nur Betriebe des Beherbergungswesens und nicht störende
Gewerbebetriebe gem. § 4 (3) Ziff. 1 und 2 BauNVO allgemein zulässig.
Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 BauNVO - auch für
die Kleintierhaltung - sind zulässig.



2.12 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungs-Art

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungs-Art



Maß der baulichen Nutzung

IDG

DG

VG

IDG

DG

VG

3.1 Zahl der zulässigen Vollgeschosse (§§ 16 und 18 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze; ein Vollgeschoss und ein als Vollgeschoss anzurechnendes Dachgeschoss (DG) (s. Skizze).

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, zulässig sind 2 Vollgeschosse und ein als Vollgeschoss anzurechnendes Dachgeschoss (DG) (s. Skizze).

Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

4.1 Bauweise (§ 9 BBauG, § 22 BauNVO)

offene Bauweise

abweichende Bauweise, in Abweichung von § 22 (2) BauNVO sind nur Einzel- und Doppelhäuser bis zu einer max. Länge von insgesamt 25,00 m zulässig; Grenzbebauungen sind nur mit Zustimmung der betroffenen Eigentümer der unmittelbar angrenzenden Grundstücke - durch Eintragung einer Baulast - zulässig.

4.3 Baugrenzen (§ 9 BBauG, § 23 BauNVO)

Baugrenzen zur Abgrenzung der max. überbaubaren Grundstücksflächen, falls die festgesetzten Grundflächen- und Geschossflächenzahlen oder die zulässigen Bebauungstiefen nicht entgegenstehen. Soweit bauliche Anlagen ganz oder teilweise auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen stehen und der Abbruch nicht gefordert wird, ist bei einer zusätzlichen Bebauung des Grundstückes auf der überbaubaren Grundstücksfläche die Bausubstanz auf die zulässige überbaubare Fläche, auf die zulässigen Grundflächen- und Geschossflächenzahl sowie auf die zulässige Bebauungstiefe anzurechnen.

Bei vorhandenen Gebäuden auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist eine Nutzungsänderung nur zulässig, wenn sie der Nutzung entspricht, die für die Neubebauung des Grundstückes festgesetzt ist. Bauliche Änderungen an und in diesen baulichen Anlagen sind zur Erhaltung der Bausubstanz zulässig.

4.4 Bebauungstiefe (§ 9 BBauG, § 23 BauNVO)

4.4.1 zulässige Gebäudetiefe - senkrecht zur festgesetzten Gebäudehauptrichtung - innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche:

max. 20 m

max. 14 m

bei festgesetzter Bebauung mit einem Vollgeschoss

bei festgesetzter Bebauung mit zwei und mehr Vollgeschossen

Ausnahme:

Eine Überschreitung der zulässigen Gebäudetiefe bis zu max. 6,00 m ist innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche für die festgesetzte Bebauung mit zwei Vollgeschossen in den "Allgemeinen Wohngebieten" (WA₁ und WA₂) nur für die hier zulässige gewerbliche Nutzung zulässig, wenn die Belange der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke gewahrt bleiben.

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 (1) 5 BBauG)

Anlagen für die Feuerwehr

6.1 Öffentliche Verkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie § 9 (1) 11 BBauG

Zur Sicherung eines reibungslosen Verkehrsablaufes auf den öffentlichen Verkehrsflächen sind jegliche Tore und Absperren vor Garageneinfahrten 5,00 m, gemessen von der Straßenbegrenzungslinie aus, zurückzusetzen. Dasselbe gilt auch für jegliche Absperren von Stellplätzen, die unmittelbar an öffentlichen Verkehrsflächen liegen.

6.3 Anschluß von Grundstücken an die öffentlichen Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BBauG): Grundstückszu- und -abfahrten gem. § 9 (1) 11 BBauG sind von der Steinhöfener Straße (L 791) und Güterloher Straße (B 61) aus im Bereich der entsprechend gekennzeichneten Grundstücksflächen unzulässig.

6.4 Sichtdreiecke

Überschaubare Fläche 0,70 m oberhalb Oberkante Fahrbahn

8. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen

8.3 mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) 21 BBauG)

8.3.1 mit Leitungsrechten zugunsten eines Erschließungsträgers (Versorgungssträger) zu belastende Flächen.

L Leitungsrecht

9. Grünflächen

9.2 Private Grünflächen (§ 9 (1) 15 BBauG)

9.2.1 parkähnliche Wiesenfläche

10. Wasserflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft

10.1 Wasserfläche (§ 9 (1) 16 BBauG)

(s. hierzu Ziff. 25.4 Gestaltungsplan)

11. Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

11.2 Flächen für die Forstwirtschaft (§ 9 (1) 18 BBauG)

12. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erde und anderen Bodenschätzen

12.4 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (gem. § 9 (1) 20 BBauG)

13. Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutz-Gesetzes sowie die zur Vermeidung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen (§ 9 (1) 24 BBauG)

Auf den entsprechend gekennzeichneten Grundstücksflächen im Bereich der Planstraße 6028/Dünenweg sind - vor Errichtung der baulichen Anlagen - im Übergangsbereich den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen eine durchgehende 5 m breite Schutzfläche in Form von dichten Anpflanzungen von den Eigentümern auf den eigenen Grundstücksflächen und auf eigene Kosten anzulegen und dauernd zu unterhalten, um Beeinträchtigungen, die von der Nutzung der angrenzenden Flächen für die Landwirtschaft ausgehen können, zu vermeiden bzw. zu mindern (s. hierzu Ziff. 25.2 Gestaltungsplan).

15. Flächen für Nebenanlagen und Gemeinchanlagen für bestimmte räumliche Bereiche

§ 9 (1) 4 und - 22 BBauG) - Stellplätze und Garagen -

15.1 Stellplätze und Garagen

15.1.3 Stellplätze und Garagen auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen

Stellplätze und Garagen sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig; ausgenommen sind Vorgartenflächen (s. hierzu "Bindungen für Bepflanzungen" als Gestaltungs-Festsetzung).

16. Sonstige Festsetzungen

GD Geeignetes Dach, weitere Festsetzungen siehe Gestaltungsplan
zulässige Dachneigung

GD II Im WA-Gebiet sind ausnahmsweise für Hallenbauten und dergleichen auch Flachdächer sowie Sonderdachformen (z.B. Sheds) zulässig.

30. Plangufhebung

Durch diesen Bebauungsplan werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. I/U 2 c "Späthelde" vom 29. 6. 1972 für die Grundstücksteilflächen aufgehoben, die durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. I/U 2 d "Gröppel" ersetzt werden.

31. Nichtpflichtige Angaben (§ 9 (b) BBauG

31.2 Flächen die dem Landschaftsschutz unterliegen

Umgrenzung der Flächen die dem Landschaftsschutz unterliegen.
Beantragte neue Grenze der Landschaftsschutzgrenze.

31.4 Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. I/U 2 d "Gröppel" liegt im Wasserschutzgebiet - Zone III A - der Wassergewinnungsanlage Bielefeld-Ummeln; die Wasserschutzgebietsverordnung vom 29.07.1976 ist zu beachten.

II.1 SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND HINWEISE ZUM PLANINHALT

o vorhandene Flurstücksgrenze

--- vorgeschlagene Flurstücksgrenze

67 vorhandene Bebauung

o Standort der eingemessenen zu erhaltenden Bäume
- entsprechende Festsetzungen siehe Gestaltungsplan -

X Oberkante der geplanten öffentlichen Verkehrsfläche

⊗ Sperrflächen im öffentlichen Straßenraum zur Vermeidung von Durchgangsverkehr

--- vorgeschlagener Weg

— RK Regenwasserkanal, vorhanden

— RK Regenwasserkanal, geplant

— MK Mischwasserkanal, vorhanden

— MK Mischwasserkanal, geplant

Übersicht:

2,7 ha Reines Wohngebiet
1,5 ha Allgemeines Wohngebiet
0,2 ha Gemeinbedarfsfläche
1,5 ha Flächen für die Forstwirtschaft
0,9 ha öffentliche Verkehrsflächen
0,2 ha private Grünflächen

7,0 ha Größe des Plangebietes

Hinweis:

Andere Festsetzungen und Hinweise - Ziffern 7, 14, 17-19, 24, 27-29 der Musterlegende der Stadt - enthält dieser Bebauungsplan nicht.

Es gilt die BauNVO vom 15. September 1977 - BGBl. I, S. 1757 -

STADT BIELEFELD STADTBEZIRK BRACKWEDE BEBAUUNGSPLAN NR. I/U 2d -GRÖPPEL-

NEUAUFSTELLUNG

FÜR DAS GEBIET DÜNEWEG, STEINHAGENER STRASSE (L 791),
GÜTERSLOHER STRASSE (B 61) UND DER
LANDSCHAFTSSCHUTZABGRENZUNG WESTLICH DER
EHMALIGEN KLÄRANLAGE.

GEMARKUNG UMMELN FLUR 36
M.1:1000 AUSFERTIGUNG

I. Bestandteil dieses Bebauungsplanes sind:

- I.1 Nutzungsplan
- I.2 Gestaltungsplan
- I.3 Angabe der Rechtsgrundlagen
- I.4 Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen

II. Beigefügt sind diesem Bebauungsplan:

- II.1 Sonstige Darstellungen und Hinweise zum Planinhalt
- II.2 Begründung
- II.3 Eigentümerverzeichnis

I.2 Gestaltungsplan

1.3 RECHTSGRUNDLAGEN:

§ 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung des Gesetzes vom 06. Juli 1979 (BGBl. I, S. 949).
§ 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 21. April 1970 (GV. NW 1970, S. 299) in Verbindung mit § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Änderung vom 15. Juli 1976 (GV. NW. S. 96/SGV. NW. 232)

Sowohl im Nutzungs- und Gestaltungsplan sowie im Text für die zulässige Nutzung der Grundstücke keine besonderen Festsetzungen getroffen sind, gelten die Verordnung für die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung) - BauNVO - vom 15. September 1977 - BGBl. I, S. 175 - die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der jeweils gültigen Fassung und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen.

Verträge gegen die gem. § 103 BauO NW im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gem. § 101 Abs. 1 Ziff. 1 BauO NW als Ordnungs-widrigkeit geahndet.

1.4 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN MIT ZEICHENERKLÄRUNGEN:

1. Gelungsbereich des Bebauungsplanes:

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BBauG)

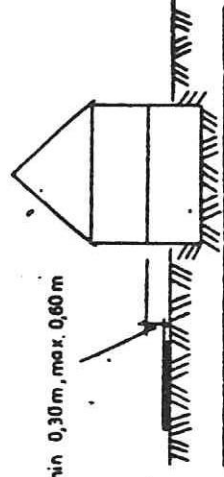
2o. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf der zulässigen überbaubaren Grundstücksfläche (Stellplätze und Garagen siehe 21.)

2o.1 Äußere Wandflächen

2o.1.1 Zulässige Höhenlage von baulichen Anlagen

Für die zulässige Höhenlage der baulichen Anlagen an der zugehörigen öffentlichen Verkehrsfläche ist verbindlich, daß die Oberkante des Erdgeschosßbodens mindestens 0,30 m und höchstens 0,60 m über oberhalb Oberkante der geplanten bzw. vorhandenen öffentlichen Verkehrsfläche liegt.

min 0,30 m, max 0,60 m



20.2 Dächer

20.2.1 Dachform:

GD

In den mit GD bezeichneten Gebieten sind nur geneigte Dächer zulässig.

Ausnahme: Als Ausnahme sind Flachdächer bei eingeschossigen untergeordneten Baukörpern zulässig.

Der Einbau von Solarzellen in geneigte Dachflächen ist zulässig, sofern dadurch die Dachausbildung nicht völlig verändert wird.

Im WA-Gebiet sind ausnahmsweise für Hallenbauten und dergleichen auch Flachdächer sowie Sonderdachformen (z. B. Sheds) zulässig.

20.2.2. Dachneigung und Einrichtung:

In den mit GD bezeichneten Gebieten sind Dachneigungen von 35° – 38° zulässig (s. auch Ziff. 16. Nutzungsplan).

20.2.3.1. Dremel und Dachaufbauten:

In den mit GD bezeichneten Gebieten sind Dremel bis zu einer Höhe von 0,60 m l. M. zulässig, gemessen in der senkrechten Ebene der Außenwand von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Sparren.

Dachaufbauten sind zulässig; die Summe der Länge der Dachaufbauten darf max. 1/3 der Länge der Hauptfirstrichtung nicht überschreiten.

21. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche

Stellplätze und Garagen sowie untergeordnete Nebenanlagen

21.1 Garagen

Freistehende Garagen sind nur zulässig mit Flachdach

22. Anordnung der zulässigen baulichen Anlagen zu öffentlichen Verkehr- und Grünflächen.

22.1 bauliche Anlagen mit geneigtem Dach:

Hauptfirstrichtung bei Gebäuden mit geneigtem Dach; die eingetragene Stellung der baulichen Anlage ist hinsichtlich der Ausrichtung verbindlich.

22.2 bauliche Anlagen mit Flachdach

Gebäude mit Flachdach; die eingetragene Stellung der baulichen Anlage ist hinsichtlich der Ausrichtung verbindlich.

23. Art, Gestaltung und Höhe der zulässigen Einfriedigungen

23.1 an öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen

Als Grundstückseinfriedigungen sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen an der Grenzlinie der öffentlichen Straße und auf den seitlichen Grundstücksgrenzen zwischen der Grenzlinie der Straße und den vorderen Baugrenzen lebende Hecken ggf. mit Spanndraht oder Holzzähne bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig.

Ist im Bebauungsplan die straßenseitige vordere Baugrenze mit einem größeren Abstand als 5,00 m von der Grenzlinie der Straße (Tiefe der Vorgartenfläche) festgesetzt, so sind ebenfalls die o.g. Einfriedigungen auf den seitlichen Grundstücksgrenzen in dem Vorgartenbereich bis zu einer Tiefe von 5,00 m bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. (Einschränkungen siehe Nutzungsplan; öffentliche Verkehrsflächen/Sichtdreiecke, Ziff. 6.4).

23.2 auf seitlichen und rückwärtigen Grundstücksflächen

Einfriedigungen auf den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen hinter den straßenseitigen Baugrenzen bzw. hinter der Vorgartenfläche (5,00 m Tiefe) sind als Hecken aller Art, Holzlaten- oder Plankeinzäune, Maschen- oder Spanndraht, Mauern oder Sichtschutzmatrizen bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig. Bei unterschiedlichen Geländehöhen ist die zulässige Höhe der Einfriedigungen von dem tiefer gelegenen Grundstück aus zu messen.

Ausnahme: Zur Anpassung an vorhandene Einfriedigungen der Nachbargrundstücke wird als Ausnahme Abweichungen von dem festgesetzten Materialien der Einfriedigungen zulässig.

25. Festsetzungen für den Anpflanzen von Bäumen und Strüchern, Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Strüchern und Gewässern (§ 9 (1) 25 BBouG)

25.1 Vorgartenflächen

Entlang der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen ist der zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze gelegene Grundstückstreifen als Grünanlage in einer Tiefe von 5,00 m zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten (Vorgartenfläche), sofern im Bebauungsplan für den Abstand zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze kein geringeres Maß festgesetzt worden ist.

Ausnahme: Als Ausnahme kann für notwendige Stellplätze, Garagenvorplätze und Zufahrten die Befestigung der Vorgartenfläche bis zu 1/3 dieser Fläche zugelassen werden, wenn andere Grundstücksteile hierfür ungeeignet sind. Bei dieser Ausnahme muß nicht max. 3 Stellplätze bzw. Garagenvorplätze ein mind. 3,00 m breiter ununterbrochener Pflanzstreifen mit Bäumen und Strüchern angelegt und dauerhaft unterhalten werden.

Die Vorgartenflächen entlang der Planstraße 6028 sind niveaugleich zur Höhenlage der Planstraße 6028 anzufüllen und dementsprechend - wie vorstehend aufgeführt - als Grünanlage anzulegen.

25.2 anzupflanzende und zu erhaltende Bäume und Baumgruppen

25.3 zu erhaltende Bäume und Baumgruppen

siehe auch Satzung zum Schutz des Baumes in der Stadt Blefeld vom 22. Dezember 1977

25.4 zu erhaltende Gewässer (gem. § 9 (1) 25 b BBouG)

Offener Bachlauf; offen fließendes Gewässer II. Ordnung gem. Wassergesetz NW, im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche (Güterstraße und Ummelter Straße) verkehrt.

26. Anforderungen an den Ausbau von öffentlichen Verkehrsflächen, die im Zusammenhang mit der Zweckbestimmung gem. § 9 (1) 11 BBouG stehen

26.1 für Anlieger befahrbare Wohnwege:



diese Verkehrsfläche soll in der Oberflächenstruktur bzw. in der Material- oder Farbgestaltung von den angrenzenden Fahrbahnen deutlich abgehoben werden.

30. Planauflösung

Durch diesen Bebauungsplan werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. V/U 2 c "Spielwiese" vom 29. 6. 1972 für die Grundstückeflächen aufgehoben, die durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. V/U 2 d "Grüppel" erfasst werden.

31. Nachrichtliche Angaben (§ 9 (6) BBodG)

31.4 Wasserschutzgebiet:

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. V/U 2 d "Grüppel" liegt im Wasserschutzgebiet - Zone III A - der Wassergewinnungsanlage Bleisfeld-Ummeltz die Wasserschutzgebietsordnung vom 29. 07. 1976 ist zu beachten.

II.1 SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND HINWEISE ZUM PLANUNGSINHALT

Vorschlag für Bebauung mit geneigtem Dach



Baugrundstücke sind zu den zugehörigen öffentlichen Verkehrsflächen mit Erschließungsfunktion zu entwässern (ggf. sind Hebeanlagen zu verwenden).

- X Oberkante der geplanten öffentlichen Verkehrsfläche
- öffentliche Straßenverkehrsfläche, Einteilung in Gehweg, Fahrbahn und dergleichen nur als Hinweis
- öffentliche für Anlieger befahrbare Verkehrsfläche
- vorhandene Flutungsdischarge
- vorgeschlagene Flutungsdischarge
- Standort der eingemessenen, zu erhaltenden Bäume
- Sichtdreieck siehe Nutzungsplan
- Aufzeichnungen zur Herstellung der Planstraße 6028

Sperrflächen im öffentlichen Straßenraum zur Vermeidung von Durchfahrtsverkehr.

vorgeschlagener Weg

- RK Regenwasserkanal, vorhanden
- RK Regenwasserkanal, geplant
- MK Mischwasserkanal, vorhanden
- MK Mischwasserkanal, geplant

Hinweise

Andere Festsetzungen und Hinweise - Ziffern 7, 14, 17 - 19, 24, 27 - 29 der Musterlegende der Stadt - enthält dieser Bebauungsplan nicht.

Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauNVO) vom 15. September 1977 - BGBl. I, S. 1757 -

Dieser Bebauungsplan(änderung) ist gemäß § 2 Abs. 1 und 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 06.07.1979 - BGBl. I S. 949 am 14. MRZ. 1980 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.

Bielefeld, den 17. MRZ. 1980


Bürgermeister


Ratsmitglied


Schriftführer

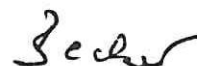
Dieser Plan hat als Entwurf einschließlich des Textes und der Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 06.07.1979 - BGBl. I S. 949 - in der Zeit vom 31. MRZ. 1980 bis 09. MAI 1980 öffentlich ausgelegt.

Die Offenlegung wurde am 22. MRZ. 1980 ortsüblich bekanntgemacht.

Bielefeld, den 14. MAI 1980



STADT BIELEFELD
Der Oberstadtdirektor
- Planungsamt -
I. A.



Die in diesem Plan eingetragene Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 2 Abs. 1 und 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 06.07.1979 - BGBl. I S. 949 - am vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.

Bielefeld, den

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Schriftführer

Dieser Plan hat einschließlich des Textes und der Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 06.07.1979 - BGBl. I S. 949 - in der Zeit vom bis erneut öffentlich ausgelegt.

Die erneute Offenlegung wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

Bielefeld, den

STADT BIELEFELD
Der Oberstadtdirektor
- Planungsamt -
I. A.

Die in diesem Plan eingetragene Änderung hat der Rat der Stadt am 19. Dez. 1980 beschlossen.

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 06.07.1979 - BGBl. I S. 949 - und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 - GV. NW. 1979 S. 594 - vom Rat der Stadt am 19. Dez. 1980 als Satzung beschlossen worden.

Bielefeld, den 06. Jan. 1981


Oberbürgermeister


Ratsmitglied


Schriftführer

Genehmigungsvermerk des
Regierungspräsidenten